

Bescheid

I. Spruch

1. Der **U 1 Tirol Medien GmbH** (vormals: Unterländer Lokalradio GmbH; FN 161909 b beim LG Innsbruck), Tannenberggasse 2, 6130 Schwaz, wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009, die Zulassung zur Veranstaltung eines über den Satelliten Astra 1H, Transponder 115, verbreiteten Radioprogramms für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Das Versorgungsgebiet umfasst das Gebiet der Republik Österreich.

Das Programm ist ein unverschlüsselt 24 Stunden ausgestrahltes eigen gestaltetes Vollprogramm – lediglich die nationalen und internationalen Nachrichten werden zugekauft – mit starkem lokalen Bezug im Wort- und Musikprogramm. Das Wortprogramm umfasst im Wesentlichen Nachrichten, eine Tierecke, eine Jobbörse, Diskussionssendungen, aber auch Sendereihen zu lokalen Ereignissen. Das Musikprogramm setzt sich aus Schlagern, Oldies und Evergreens, sowie aus volkstümlicher Musik zusammen.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 20/2009, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **U 1 Tirol Medien GmbH** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 5010057, BLZ 60.000, zu entrichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 09.11.2009, bei der KommAustria eingelangt am 10.11.2009, beantragte die U 1 Tirol Medien GmbH (vormals: Unterländer Lokalradio GmbH) die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines Satellitenradioprogramms nach dem Privatfernsehgesetz (PrTV-G).

Am 19.11.2009 erging ein Mängelbehebungsauftrag und Ergänzungsersuchen an die U1 Tirol Medien GmbH. Die angeforderten Antragsergänzungen langten am 27.11.2009 und 10.12.2009 bei der KommAustria ein.

Der Rundfunkbeirat hat in seiner Sitzung vom 26.11.2009 zum gegenständlichen Antrag Stellung genommen.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

a) Angaben zur Antragstellerin

Die U1 Tirol Medien GmbH ist eine zu FN 161909 b beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Schwaz und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 1.000.000,--. Gesellschafter der U1 Tirol Medien GmbH sind:

	Gesellschafter	Stammeinlage
1	Bergbahn Scheffau am Wilden Kaiser GmbH & Co. KG	EUR 7.500 (0,75%)
2	Ing. Hans Lang GmbH	EUR 60.000 (6%)
3	Skiliftgesellschaft Hochfügen GmbH	EUR 50.000 (5%)
4	Bergbahnen Skizentrum Hochzillertal GmbH & Co. KG	EUR 100.000 (10%)
5	Stern-Druck GmbH	EUR 21.792 (2,18%)
6	Walter Mayr	EUR 30.000 (3%)
7	Ing. Dietmar Heiseler	EUR 65.000 (6,5%)
8	Christian Rauch	EUR 20.000 (2%)
9	Harald Kinspergher	EUR 30.000 (3%)
10	Engelbert Braun	EUR 50.000 (5%)
11	Bernhard Budik	EUR 85.000 (8,5%)
12	Franz Wallner	EUR 7.500 (0,75%)
13	Bruno Holzknacht	EUR 7.500 (0,75%)
14	Franz Hörhager	EUR 115.000 (11,5%)
15	Richard Rieder Privatstiftung	EUR 10.896 (1,09%)
16	Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH	EUR 86.062 (8,6%)
17	Kurt Mayr	EUR 3.750 (0,38%)
18	Hansjörg Kirchmair	EUR 15.000 (1,5 %)
19	Obholzer Steuerberatungs- und Beteiligungs GmbH	EUR 135.000 (13,5%)
20	Purzelbaum Handels-Ges.m.b.H.	EUR 50.000 (5%)
21	A.H. Beteiligungs-Holding GmbH	EUR 50.000 (5%)

Ing. Dietmar Heiseler, Gesellschafter der U1 Tirol Medien GmbH, fungiert zugleich als deren Geschäftsführer. Ing. Dietmar Heiseler hält ferner 50% der Geschäftsanteile an der im Aus-

maß von 8,6% an der U1 Tirol Medien GmbH beteiligten Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH.

Die Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH ist eine zu FN 206156 x beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Götzens und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 36.000,-. Unternehmensgegenstand der Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH ist die Bereitstellung von Sendeanlagen. An der Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH sind Ing. Dietmar Heiseler und Hansjörg Kirchmair mit einem Anteil von je 50% beteiligt. Letzterer fungiert seit 20.01.2004 überdies als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer; er hält wiederum auch Geschäftsanteile an der U1 Tirol Medien GmbH im Ausmaß von 1,5%.

Die Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH ist ferner Alleineigentümerin der Radio Event GmbH, einer zu FN 205120 y beim Landesgericht Innsbruck eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Schwaz und einem zur Gänze eingebrachten Stammkapital in Höhe von EUR 150.000,-. Die Radio Event GmbH ist selbst nicht Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk.

Die U1 Tirol Medien GmbH ist aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenats vom 30.11.2001, GZ 611.131/004-BKS/2001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Östliches Nordtirol“ für die Dauer von zehn Jahren ab 20.06.2001. Mit Bescheid der KommAustria vom 08.04.2004, KOA 1.530/04-015, wurde der U1 Tirol Medien GmbH die Übertragungskapazität SCHWAZ 2 (Heuberg) 100,2 MHz zur Verbesserung der Versorgung in dem ihr im Zulassungsbescheid zugeteilten Versorgungsgebiet „Tiroler Unterland/Zillertal“ rechtskräftig zugeordnet. Weiters wurden der U1 Tirol Medien GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 28.02.2005, KOA 1.530/05-001, die Übertragungskapazität HINTERTUX – Mittelstation Gletscherbahn 89,2 MHz und mit Bescheid der KommAustria vom 11.08.2005, KOA 1.530/05-002, die Übertragungskapazitäten SCHEFFAU (Liftstation Oberberg) 88,9 MHz, KITZBUEHEL 3 (Gasthof Seidlalm) 106,0 MHz und S JOHANN TIR (Harschbichl) 87,7 MHz zur Erweiterung der Versorgung in ihrem Versorgungsgebiet rechtskräftig zugeordnet. Mit diesem Bescheid wurde außerdem der Name des Versorgungsgebietes von „Tiroler Unterland/Zillertal“ auf „Östliches Nordtirol“ geändert. Mit Bescheid der KommAustria vom 20.02.2007, KOA 1.530/06-025, wurde der U1 Tirol Medien GmbH die Übertragungskapazität INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 97,0 MHz zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Östliches Nordtirol“ zugeordnet. Mit Bescheid der KommAustria vom 18.06.2006, KOA 1.530/08-010, wurde der Antragstellerin die Übertragungskapazität INZING 2 (Stieglreith) 94,2 MHz zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes zugeordnet. Zuletzt wurde der Antragstellerin mit Bescheid der KommAustria vom 02.09.2009, KOA 1.530/09-014, die Übertragungskapazität HAIMING (Haiminger Alm) 106,8 MHz zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes zugeordnet und gleichzeitig der Name des Versorgungsgebietes von „Östliches Nordtirol“ auf „Östliches Nordtirol und Teile des Tiroler Oberlandes“ geändert

Folgende Übertragungskapazitäten sind der U1 Tirol Medien GmbH derzeit rechtskräftig nach dem Privatradiogesetz zugeordnet:

- ACHENKIRCH 2 (Reiterhof) 104,1 MHz,
- GERLOS 2 (Hainzenberg) 103,7 MHz,
- JENBACH 2 (Larchkopf) 89,2 MHz,
- KUFSTEIN 2 (Thierberg) 102,6 MHz,
- MAYRHOFEN 3 (Filzenalm) 102,6 MHz,
- SCHWAZ 2 (Heuberg) 100,2 MHz,
- WATTENS 4 (Volderberg) 100,5 MHz,
- WILDSCHOENAU 2 (Oberau) 93,8 MHz,
- WOERGL 4 (Werlberg) 101,0 MHz,
- HINTERTUX (Hintertux Talstation) 89,2 MHz,

- PAISSLBERG (Paisslberg 8) 88,9 MHz,
- KITZBUEHEL 3 (Hahnenkamm Bergstation) 106,0 MHz,
- S JOHANN TIR (Harschbichl) 87,7 MHz,
- INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 97,0 MHz und
- INZING 2 (Stieglreith) 94,2 MHz.
- HAIMING (Haiminger Alm) 106,8 MHz

Mit den bisher rechtskräftig zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt die U1 Tirol Medien GmbH in ihrem Versorgungsgebiet „Östliches Nordtirol und Teile des Tiroler Oberlandes“ den Großteil der Bezirke Kitzbühel, Kufstein, Schwaz sowie Teile des Bezirkes Innsbruck-Land (östlich entlang des Inns, darüber hinaus aber auch westlich und südlich von Innsbruck-Stadt) sowie das Gebiet von Tels flussaufwärts (entlang des Inns) bis Roppen im Tiroler Oberland, soweit diese Gebiete durch die insgesamt zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

b) Angaben zum beantragten Programm

Es soll jenes Programm als 24 Stunden Radiovollprogramm verbreitet werden, das im Versorgungsgebiet „Östliches Nordtirol und Teile des Tiroler Oberlandes“ auf Grund der Zulassung des Bundeskommunikationssenats vom 30.11.2001, GZ 611.131/004-BKS/2001, und den danach von der KommAustria erteilten Erweiterungen bereits gesendet wird.

Im Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 30.11.2001, GZ 611.131/004-BKS/2001, wurde das Programm dergestalt festgelegt, dass es ein eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm – lediglich die nationalen und internationalen Nachrichten werden zugekauft – mit starkem lokalen Bezug im Wort- und Musikprogramm ist. Das Wortprogramm umfasst im Wesentlichen Nachrichten, eine Tierecke, eine Jobbörse, Diskussionsendungen, aber auch Sendereihen zu lokalen Ereignissen. Das Musikprogramm setzt sich aus Schlagern, Oldies und Evergreens, sowie aus volkstümlichen Musikelementen zusammen.

c) Angaben zur Verbreitung des Programms

Die Programmausstrahlung erfolgt unverschlüsselt über den digitalen Satelliten Astra 1H, Transponder 115, Frequenz 12.663 GHz, horizontal polarisiert.

Hierzu wurde ein Vertrag zwischen der U 1 Tirol Medien GmbH und der ORS, die über die entsprechenden Transponderkapazitäten bei SES Astra (Satellitenbetreiber) verfügt, vorgelegt.

d) Fachliche, organisatorische und finanzielle Voraussetzungen

Die Antragstellerin plant, dasselbe bereits analog terrestrisch ausgestrahlte Radioprogramm mittels Satelliten zu verbreiten. In fachlicher und organisatorischer Hinsicht sind daher dieselben Personen, die das Programm „Radio U1 Tirol“ erstellen, mit der Verbreitung dieses Programms über Satelliten betraut.

Zum Nachweis der Erfüllung der finanziellen Voraussetzungen hat die Antragstellerin einen positiven Quartalsabschluss für das 3. Quartal 2009 vorgelegt.

e) Stellungnahme des Rundfunkbeirats

Dem Rundfunkbeirat wurde in seiner Sitzung vom 26.11.2009 gemäß § 4 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG) Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Antrag gegeben; er hat die Erteilung der beantragten Zulassung empfohlen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag, den zitierten Akten der KommAustria und des Bundeskommunikationssenates sowie aus dem Protokoll der Rundfunkbeiratssitzung vom 26.11.2009.

4. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 3 Abs. 1 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009, bedarf einer Zulassung durch die KommAustria, wer Satellitenrundfunk (Hörfunk oder Fernsehen) veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Dies trifft auf die Antragstellerin zu, da sie ihren Sitz in Österreich hat und hier die redaktionellen Entscheidungen getroffen werden. Auf Grund der internationalen räumlichen Zuständigkeit der KommAustria war das im Spruch festzulegende Versorgungsgebiet auf die Republik Österreich einzuschränken.

Eine Zulassung ist gemäß § 5 Abs. 1 PrTV-G zu erteilen, wenn die Antragstellerin die in § 4 Abs. 2 und 3 PrTV-G genannten Anforderungen erfüllt. Gemäß § 4 Abs. 2 PrTV-G war daher zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen nach den §§ 10 und 11 PrTV-G zu prüfen.

Die U1 Tirol Medien GmbH hat ihren Sitz in Schwaz. Gesellschafter sind zahlreiche natürliche und juristische Personen. Sämtliche juristische Personen, welche an der Antragstellerin beteiligt sind, haben ihren Sitz im Inland. Den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 PrTV-G wird daher entsprochen. Auch Ausschlussgründe gemäß § 10 Abs. 2 PrTV-G liegen nicht vor.

Darüber hinaus liegen keine nach § 11 PrTV-G untersagten Beteiligungen vor. Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 PrTV-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 PrTV-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt. Hierbei war auch zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin aufgrund von Bescheiden der KommAustria (zuletzt vom 02.09.2009, KOA 1.530/09-014) seit dem 30.11.2001 - nunmehr - das Programm „Radio U1 Tirol“ verbreitet. In finanzieller Hinsicht wurde lediglich der Quartalsabschluss für das 3. Quartal 2009 vorgelegt, aufgrund dieser Unterlage konnte die Antragstellerin - gerade noch - glaubhaft machen, dass ausreichende finanzielle Ressourcen für die Veranstaltung und Verbreitung des Programms „Radio U1 Tirol“ via Satellit zur Verfügung stehen. Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen konnte die Antragstellerin glaubhaft darlegen, dass sie über kompetentes und erfahrenes Personal zur Veranstaltung von Rundfunk verfügt, um das geplante Konzept in programmlicher und technischer Hinsicht umzusetzen.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 30 Abs. 1 PrTV-G gelungen und wurde ein Redaktionsstatut vorgelegt.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 4 Abs. 2 bis 4 Pr-TV G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmschema, Angaben über den Anteil von Eigenproduktionen sowie Angaben über die Niederlassung) wurden der KommAustria bereits bei der Erteilung der Zulassung zu analogem terrestrischem Hörfunk vorgelegt.

Alle redaktionellen Entscheidungen, Entscheidungen über das Sendepersonal sowie über den Sendebetrieb werden in Österreich getroffen. Somit wurden alle nach § 4 Abs. 4 Z 6 iVm § 3 PrTV-G geforderten Angaben beigebracht.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 PrTV-G jedenfalls eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des Satellitenrundfunks (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. b PrTV-G) insbesondere Angaben darüber zu verstehen sind, dass der Antragsteller bereits Vereinbarungen zur Nutzung eines Satelliten mit dem Satellitenbetreiber für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat. Die Antragstellerin hat diesbezüglich einen mit der ORS abgeschlossenen Vertrag vorgelegt.

Dem Rundfunkbeirat wurde in seiner Sitzung vom 26.11.2009 gemäß § 4 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG) Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Antrag gegeben; er hat die Erteilung der beantragten Zulassung empfohlen.

Da somit alle im PrTV-G für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen festgelegten Voraussetzungen vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden (Spruchpunkt 1.).

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk gemäß § 6 PrTV-G wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen sowie die Verbreitung des Programms über andere Satelliten der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen hat. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die KommAustria.

Zu den Gebühren (Spruchpunkt 2.):

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem Privatfernsehgesetz besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich,

telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 18. Dezember 2009
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Zustellverfügung:

- 1.) U 1 Tirol Medien GmbH, zHd. Ing. Dietmar Heiseler, Tannenberggasse 2, 6130 Schwaz, **per RSb**
- 2.) RFB zur Kenntnis per e-mail